

Verordnung

der Gemeinde ADLWANG vom 12. Dezember 2011 mit der nach Anhörung des Betreibers der Abwasserentsorgungsanlage und des Kanalisationsunternehmens eine **Kanalordnung** für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Gemeinde ADLWANG verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse an das von der Gemeinde Adlwang betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

Außerhalb des Gemeindegebietes befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der (Stadt-) Gemeinde müssen in jedem Fall mit einem mit der (Stadt-) Gemeinde abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Ab- und Oberflächenwässer

1. Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Die Anschlusspflicht der Objekte ist im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, geregelt.
2. Die allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996) sind einzuhalten.

Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur dann eingeleitet werden, wenn hierfür eine gesonderte Bewilligung der (Stadt-) Gemeinde (Kanalanlagenbetreiber) und des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall (Kanalisationsbetreiber) gemäß der Indirekteinleiterverordnung (BGBl. II Nr. 222/1998) vorliegt. Die Bewilligung ist vor der Herstellung des Anschlusses zu erwirken.

3. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,

- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation:

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
 - Feststoffe (häusliche Abfälle, Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, Katzenstreu, zerkleinerte Küchenabfälle, etc.),
 - ölhaltige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
 - Baurestoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
 - radioaktive Stoffe,
 - landwirtschaftliche Abwässer/Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle, Jauche)
4. Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz, so ist die zuständige (Stadt-) Gemeinde und der Wasserverband Kurbezirk Bad Hall sofort zu verständigen.
 5. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
 6. Die Einleitung von Oberflächenwasser von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen.

Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und sonstige Reinwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Dachflächenwässer sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, sonstige Reinwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer der Liegenschaften dürfen nur in jener Menge in den öffentlichen Oberflächenwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, soweit sie durch der Wasserrechtsbescheide der (Stadt-) Gemeinde und des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall gedeckt sind.

7. Stehen mehrere Möglichkeiten eines Kanalanschlusses zur Verfügung, erfolgt der Anschluss unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer.
8. Können von einer Liegenschaft, welches an die gemeindeeigene Kanalisation anzuschließen ist, die Schmutz- oder Niederschlagswässer nicht in natürlichem Gefälle abfließen, so hat dies der Grundstückeigentümer durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

1. Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung gültigen Normen (ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlage für Gebäude und Grundstücke“, ÖNORM B 2503 „Kanalanlagen – Ergänzende Richtlinien für die Planung, Ausführung und Prüfung“, ÖNORM B 2504 „Schächte und Schachtbauwerke für Schwerkraft-Entwässerungsanlagen“, ÖNORM B 2533 „Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien“, ÖNORM B 5110 „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen“, EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen in Gebäuden“, EN 752 1-7 „Entwässerungssystem außerhalb von Gebäuden“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.
2. Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Zusätzlich kann am Privatgrund im Bereich der Grundstücksgrenze (ca. 2 Meter) ein zugänglicher Hausanschlussschacht errichtet werden (Empfehlung), um hier die Möglichkeit der Einbindung von Regenabflusskanälen (nur bei Mischsysteme!) zu schaffen bzw. den Einbau eines Rückstauverschlusses zu ermöglichen. Alle Schächte sind mit einer lichten Weite von 1000 mm herzustellen; Der aufgesetzte exzentrische Konus reduziert die lichte Weite auf 600 mm. Über die gesamte Schachthöhe sind Einstiegshilfen (rostfreie Leiter oder beschichtete Steigbügel) zu montieren. Die Einbindung in den Hauptkanal hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen. Der lichte Querschnitt darf durch Einmündungen nicht verengt werden.
3. In der Leitungsführung zwischen dem Hausanschlussschacht bzw. der Grundgrenze und dem Schachtbauwerk am Hauptkanal sind Bögen und weitere Anschlüsse nicht zulässig. Bei größeren Höhenunterschieden ist eine außenliegende Absturzpfeife herzustellen.
4. Die Liegenschaftseigentümer haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung bzw. den Einbau von Rückstauverschlüssen od. Abwasserhebeanlagen) zu schützen. Als Rückstauenebene gilt das fertige Straßenniveau beim Hauseingang mit einem Sicherheitszuschlag von 10 cm (ÖNORM B 2503).

5. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher- zustellen.
6. Die Bauarbeiten sind unter weitest gehender Schonung der beanspruchten öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücke durchzuführen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn zu verständigen. Bei den Bauarbeiten ist Sorge zu tragen, dass nach Möglichkeit der Baum- und Strauchbestand erhalten bleibt.
Nach Durchführung der Bauarbeiten sind das Gelände und die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu beachten, dass der Humus wieder in der vollen Stärke als oberste Schicht und in steinfreiem Zustand aufgebracht wird. Vor Baubeginn ist daher der Humus abzuziehen und getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern.
7. Sofern durch die Bauarbeiten vorhandene Einbauten wie Leitungen, Kabel, Drainagen etc. berührt werden, sind diese fachgemäß zu sichern, ihre Funktion aufrechtzu- erhalten und bei Beschädigungen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
Soweit durch die Bauarbeiten nahegelegene Bauwerke gefährdet erscheinen, sind vor Baubeginn unter Heranziehung eines Sachverständigen für Hochbau beweissichernde Maßnahmen zu treffen.
Bei den durch Bauarbeiten in qualitativer oder quantitativer Hinsicht gefährdeten Brunnen sind rechtzeitig vor Bauinangriffnahme die erforderlichen Beweissicherungen durchzuführen. Beim Bau ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung nach Baufertigstellung hintan gehalten wird.
8. Sollte zur Wasserhaltung eine Drainage erforderlich sein, so darf diese nur während der Baudauer funktionsfähig sein.
Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens muss der Drainagestrang an mehreren Stellen wirksam unterbrochen werden (vollständige Ummantelung mit Beton) um eine Grundwasserabsenkung oder Drainagewirkung zu vermeiden.
Sollten durch Baumaßnahmen Grundvermarkungen verloren gehen, sind die Grundgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder durch einen Zivilgeometer herstellen zu lassen.
9. Der Eigentümer der Hauskanalanlage hat die Fertigstellung - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest gemäß § 20 Abs. 3 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001) eines befugten Bauführers - der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich zu melden.
Hinsichtlich der Herstellung der Hauskanalanlage ist das Einvernehmen mit dem Wasserverband Kurbezirk Bad Hall herzustellen.
Nach Errichtung der Hauskanalanlage und vor Wiederverfüllung der Künetten ist der Wasserverband Kurbezirk Bad Hall zur Kontrolle der Ausführungen zu verständigen.

10. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
11. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses ist der Eigentümer des Objektes verpflichtet. Die nachträgliche Herstellung von Hauskanalanlagen ist vom Anschlusswerber bis zum Hauptkanal durch Befugte herzustellen, auch wenn der Anschlussschacht bzw. der Kanalstrang im öffentlichen Eigentum liegt. Eigenmächtige Einbindungen (z.B. die Einbindung von Straßenabläufen bei Mischwasserkanalisationen) in Schächten bzw. Kanalstränge sind untersagt. Bei der Einbindung von Straßenabläufen (z.B. öffentlicher Straßenbau) ist auch zu prüfen, ob die Entwässerungsfläche im Abflusseinzugsgebiet der Kanalisation befindet. Außerhalb des Einzugsgebietes befindliche Regenwasseransammlungen sind anderweitig abzuführen (Versickerung, Regenwasserkanal, Straßenentwässerungen, etc.).
12. Wurden im Zuge von Grabungsarbeiten durch Unachtsamkeit bzw. durch Unwissenheit Schächte, Kanalanlagen etc. beschädigt, ist dies umgehend den Organen der zuständigen (Stadt-) Gemeinde und dem Wasserverband Kurbezirk Bad Hall mitzuteilen. Die Wiederherstellung und deren Überprüfung (z.B. Dichtheit) sind durch Befugte auszuführen und die Kosten dafür trägt der Verursacher.
13. Nachträglich parallel zur Kanalanlagen (gilt auch für Privatgrundstücke) geplante Leitungs- und Kabelträger haben den in der ÖNORM B 2533 geregelten Leitungsabstand (horizontal und vertikal) einzuhalten. Parallelführungen und Querungen sind nach voran gegangener Projektvorlage gemäß den Angaben der zuständigen (Stadt-) Gemeinde und des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall auszuführen.

§3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserbeseitigungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation hat – auf Kosten des Eigentümers der zu entwässernden Liegenschaft – die Trennung der Hauskanalisation binnen einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen. Eine Einleitung in ein Trennsystem hat nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 der Kanalordnung zu erfolgen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung Funktionsfähigkeit, Dichtheit, Wartung und regelmäßige Reinigung der Anlage bis zum Schachtbauwerk am Hauptkanal zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskanalanlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Reinigungs- und Sammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen. Im Falle einer Weiterverwendung ist ein Attest eines befugten Bauführers über die Herstellung eines dem § 12 Abs. 3 des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 entsprechenden Zustands der weiterverwendeten Anlage anzuschließen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

1. Die Entsorgungspflicht der (Stadt-) Gemeinde und des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
2. Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.
3. Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der (Stadt-) Gemeinde und des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall ist der Zutritt zur Hauskanalanlage oder Senkgrube jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind nach § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 9

Die Kanalordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Adlwang, am 12. Dezember 2011



Der Bürgermeister:

(Mag. Franz Hieslmayr)

der o.ö. Landesregierung
2012-172/14
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.
Für die o.ö. Landesregierung
Linz, am 20. 3. 12 im Auftrage



